



Abteilungsordnung der Faschingsabteilung
des TSV Waldenbuch 1891 e.V.
(§18 Abs. 2 der Vereinssatzung)

§1 Name und Geschäftsjahr

- a. Die Abteilung Fasching ist selbständig und führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Vereinssatzung und der Ordnungen des Vereins.
- b. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Ziel der Abteilung

- a. Das Ziel der Abteilung ist die sportliche und gesellschaftliche Förderung der Jugend sowie die Brauchtumpflege im Rahmen von kulturellen Veranstaltungen.

§3 Mitgliedschaft

- a. Mitglied der Abteilung kann jede natürliche Person werden.
- b. Die Mitgliedschaft in der Abteilung setzt die Mitgliedschaft im TSV Waldenbuch 1891 e.V. voraus.
- c. Im Übrigen gelten die §§ 4 und 5 der Vereinssatzung.

§4 Abteilungsbeiträge

- a. Die Abteilung kann zur Deckung ihrer Ausgaben Beiträge erheben.
- b. § 7 der Vereinssatzung gilt entsprechend.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a. Für die Mitglieder sind die Abteilungsordnung und die Beschlüsse der Abteilungsversammlung verbindlich.
- b. Jedes Mitglied hat das Recht an Veranstaltungen der Abteilung teilzunehmen.
- c. Bei der Benutzung von Einrichtungen ist die jeweilige Hausordnung zu beachten. Den Anordnungen der Trainer, Hausmeister, usw. ist Folge zu leisten.

§6 Abteilungsorgane

- a. Die Abteilungsversammlung (§7) der Abteilungsvorstand (§8) und das Komitee (§9) bilden die Organe der Abteilung.

§7 Abteilungsversammlung

- a. Die Abteilungsversammlung ist das oberste Organ der Abteilung.
Sie wählt den Abteilungsvorstand auf die Dauer von 2 Jahren.
- b. Die Abteilungsversammlung schlägt Mitglieder für das Komitee vor.
- c. Die ordentliche Abteilungsversammlung findet einmal jährlich spätestens 4 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Die Faschingskampagne muss jedoch abgerechnet sein.
- d. Die Einladung zur Abteilungsversammlung muss mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung in den Waldenbacher Stadtnachrichten erfolgen.
- e. Die Abteilungsversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Entgegennahme des Jahresberichts des Abteilungsleiters
 2. Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer
 3. Entlastung des Abteilungsvorstands
 4. Beratung und Beschlussfassung über Anträge
 5. Wahl des Abteilungsvorstands
 6. Wahl der Kassenprüfer
 7. Festsetzung der Abteilungsbeiträge
 8. Beschlussfassung über Änderungen der Abteilungsordnung und die Auflösung der Abteilung
- f. Der Abteilungsvorstand kann eine außerordentliche Abteilungsversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es:
 1. Das Interesse der Abteilung erfordert oder
 2. Die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Abteilungsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Abteilungsvorstand schriftlich verlangt wird.
- g. Im Übrigen gilt §9 Abs. 3,5,6 und 9 der Vereinssatzung sinngemäß.



§8 Abteilungsvorstand

- a. Der Abteilungsvorstand besteht aus:
 1. dem Abteilungsleiter
 2. dem stellvertretenden Abteilungsleiter
 3. dem Abteilungskassier
 4. dem Schriftführer
 5. dem Jugendleiter und
 6. dem Festwart
- b. Der Abteilungsvorstand hat die folgenden Aufgaben:
 1. Vertretung der Abteilung nach außen
 2. Einberufung der Abteilungsversammlung
 3. Wahl der weiteren Komiteemitglieder

§9 Komitee

- a. Das Komitee besteht aus
 1. Dem Abteilungsvorstand
 2. den Übungsleitern der Tanzgarde
 3. dem / der Verantwortlichen für den Kinderfasching
 4. und weiteren durch den Abteilungsvorstand gewählten Mitgliedern
- b. Das Komitee hat die folgenden Aufgaben:
 1. Unterstützung des Vorstands zum Erreichen der Abteilungsziele durch aktive Mitarbeit

§10 Wahlen

- a. Wahlen finden regelmäßig alle 2 Jahre statt
- b. In der Regel wird durch Akklamation gewählt. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wird geheim mit Stimmzetteln gewählt.
- c. §23 Abs. 4 der Vereinssatzung gilt sinngemäß.

§11 Kassenprüfer

- a. Die Abteilungsversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Abteilungsmitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- b. §§ 15 und 16 der Vereinssatzung gelten entsprechend.

§12 Auflösung der Abteilung

- a. Die Auflösung der Abteilung richtet sich nach §24 der Vereinssatzung. Das Abteilungsvermögen erhält der TSV Waldenbuch 1891 e.V. zur unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

§13 Satzung des TSV Waldenbuch 1891 e.V.

- a. Diese Abteilungsordnung darf den Bestimmungen der Vereinssatzung nicht widersprechen.
- b. Sofern diese Abteilungsordnung keine anderen Bestimmungen enthält, gilt die Vereinssatzung des TSV Waldenbuch 1891 e.V.

§14 Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung wurde von der Abteilungsversammlung am 07.11.2008 beschlossen und tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Abteilungsleiter

stv. Abteilungsleiter